

Interpellation Hermann-Rebstein (40 Mitunterzeichnende) vom 4. April 2006

Vernehmlassung der Regierung zur Swisscom Privatisierung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Mai 2006

Urs Hermann-Rebstein stellt im Zusammenhang mit der Vernehmlassung der Regierung zur Swisscom-Privatisierung verschiedene Fragen zum Vorgehen und zum Inhalt des Vernehmlassungsverfahrens.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Vorlage des Bundesrates zur Abgabe der Bundesbeteiligung am Unternehmen Swisscom AG wurde von der Regierung eingehend geprüft. Dabei haben sich aus der Sicht der Regierung die vom Bundesrat angeführten Gründe für einen Verzicht auf eine Beteiligung des Bundes an Swisscom als nachvollziehbar und schlüssig erwiesen. Insbesondere erlaubt die Abgabe der Bundesbeteiligung, bestehende Interessens- und Zielkonflikte zwischen verschiedenen Rollen des Bundes als Gesetzgeber, Regulator und Hauptaktionär zu beseitigen. Im Wissen darum, dass die Vorlage politisch umstritten ist, hat die Regierung aus rein sachlichen Erwägungen dem Rückzug des Bundes aus dem Unternehmen Swisscom zugestimmt. Dies unter der klaren Voraussetzung, dass die Grundversorgung des Kantons mit Telekommunikationsdienstleistungen gewährleistet bleibt und die Definition der Grundversorgung laufend dem technologischen Fortschritt und den Bedürfnissen der Bevölkerung angepasst wird. Ferner legte die Regierung Wert darauf, dass den sicherheitspolitischen Aspekten, die mit einer Abgabe der Aktienmehrheit verbunden sind, Rechnung getragen wird. Dass der Nationalrat anlässlich der Sondersession Anfang Mai 2006 nicht auf die Vorlage eingetreten ist, ändert nichts an der Begründung, die der Haltung der Regierung zugrunde liegt.

Zu den Fragen im Einzelnen:

- 1./2. Die Einladung des Eidgenössischen Finanzdepartementes zur Vernehmlassung über die Abgabe der Bundesbeteiligung am Unternehmen Swisscom ging dem Kanton St.Gallen am 30. Januar 2006 zu. Die Stellungnahme der Regierung erfolgte an der letztmöglichen Sitzung vor Ablauf der Vernehmlassungsfrist am 6. März 2006.

Nach Art. 71 Abs. 2 der Kantonsverfassung (abgekürzt KV) vertritt die Regierung den Kanton. Nach Art. 73 Ziff. 9 KV erstellt die Regierung Vernehmlassungen zuhanden der Bundesbehörden, soweit sie nicht nachgeordnete Stellen damit beauftragt. Die Stellungnahme der Regierung wurde durch das Volkswirtschaftsdepartement erarbeitet. Wie üblich wurden bei den mitbetroffenen Departementen, diesfalls beim Baudepartement und beim Finanzdepartement sowie bei der Staatskanzlei, Mitberichte eingeholt. Nicht beigezogen werden in der Regel verwaltungsexterne Stellen wie politische Parteien und Verbände. Diese werden vom Bundesrat ebenfalls zur Vernehmlassung eingeladen und sind ihrerseits für den gesamtschweizerischen Abgleich ihrer Interessen besorgt. Es bleibt diesen Organisationen indessen unbenommen, ihre Standpunkte der Regierung innert der Vernehmlassungsfrist kund zu tun, wie dies bei der vorliegend interessierenden Abgabe der Bundesbeteiligung am Unternehmen Swisscom die Gewerkschaft Kommunikation getan hat.

3. Die Regierung hat die Abgabe der Bundesbeteiligung am Unternehmen Swisscom AG vorab unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilt, wobei die Gewährleistung der Grundversorgung im Vordergrund stand. Das betriebswirtschaftliche Wohlergehen des Unternehmens Swisscom hängt nach Auffassung der Regierung nicht von der Bundesbeteiligung ab, sondern von seinem wirtschaftlichen Umfeld. Dasselbe gilt für die Frage eines Stellenabbaus. Die Frage eines Stellenabbaus stand deshalb bei der Beurteilung der Abgabe der Bundesbeteiligung an der Swisscom nicht im Vordergrund, zumal die Regierung davon ausgeht, dass die Swisscom ihre unternehmerischen Ziele und damit die Sicherung der Arbeitsplätze ohne Bundesbeteiligung besser erreichen kann.
4. Der Markt bei der Festnetztelefonie in der Schweiz hat sich in den vergangenen Jahren leicht rückläufig entwickelt. Seit Jahren ist ein Wechsel von Festnetzdiensten zu mobilen Diensten festzustellen. Obschon der Festnetzbereich noch Innovationsanreize bietet, geht die Swisscom für die Zukunft von kontinuierlich sinkenden Umsätzen aus. Gleiches gilt für den Schweizer Mobilfunkmarkt, der mit einer Durchdringung von 87 Prozent der Schweizer Bevölkerung gut entwickelt ist, aber Sättigungstendenzen aufweist. Aufgrund der Konkurrenz im Mobilfunkmarkt werden die Umsätze in der Sprachtelefonie zurückgehen. Die Swisscom versucht deshalb, in Geschäftsfeldern, die an das Kerngeschäft angrenzen, zu wachsen. Sie geht gleichwohl davon aus, dass Umsatz und Betriebsergebnis aus dem schweizerischen Geschäft kontinuierlich sinken werden, und dass das Unternehmen nur wachsen kann, wenn entweder das Geschäft in der Schweiz diversifiziert wird oder aber grössere Investitionen im Ausland getätigt werden. Auslandsinvestitionen, aber auch Investitionen in zukunftssträchtige Technologien und Geschäftsmodelle sind immer mit einem unternehmerischen Risiko verbunden. Diesbezüglich ergibt sich bei der Beteiligung des Bundes an der Swisscom ein Zielkonflikt. Insbesondere bei den von der Swisscom angestrebten Auslandengagements bestehen für den Bund neben finanziellen auch politische Risiken, denen er sich als Aktionär nicht aussetzen sollte, denn er ist gegenüber den Steuerzahlenden zur grössten Vorsicht im Umgang mit dem Kapital verpflichtet. In der Vergangenheit griff der Bund als Mehrheitsaktionär deshalb verschiedentlich in Unternehmensentscheidungen der Swisscom ein. Dieses risikoaverse Verhalten des Bundes steht im Gegensatz zu den unternehmerischen Freiheiten, welche die Swisscom im schnelllebigen Telecom-Markt braucht.
5. Die Grundversorgung wird gestützt auf Art. 16 des eidgenössischen Fernmeldegesetzes durch den Bundesrat in den Art. 16 bis 35 der eidgenössischen Verordnung über Fernmeldedienste geregelt. Die massgeblichen Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Bund am Fernmeldeunternehmen, das die Grundversorgung erbringt, beteiligt ist. Die massgeblichen Bestimmungen zur Grundversorgung beinhalten vielmehr eine umfassende Regulierung der Dienste der Grundversorgung. Der Bund kann gestützt darauf nötigenfalls sogar eine Anbieterin oder einen Anbieter dazu zwingen, die Dienstleistungen der Grundversorgung – gegen entsprechende Entschädigung – zu erbringen. Gewisse Leistungen, namentlich die Interkonnektionspflicht, sind zudem für jedes Telekommunikationsunternehmen verbindlich, das im schweizerischen Markt marktbeherrschend ist. Es ist mithin davon auszugehen, dass auch im Fall einer nicht ausschliessbaren Übernahme der Swisscom durch ein ausländisches Telekommunikationsunternehmen die Grundversorgung weiterhin gewährleistet ist.
6. Die Regierung spricht sich nicht grundsätzlich gegen eine Veröffentlichung der Vernehmlassungsantworten des Kantons an den Bund aus. Es entspricht ohnehin der Praxis, dass die Hauptaussagen der meisten Stellungnahmen über eine Medienmitteilung bekannt gemacht werden. Dies ist auch bei der Vernehmlassung zur Veräusserung der Bundesbeteiligung an der Swisscom geschehen. In den wenigen Fällen, wo dies unterbleibt, liegt der Grund in der Regel darin, dass die Vorlagen sehr fachtechnisch und somit kaum von allgemeinem Interesse sind. Das zurzeit in Erarbeitung befindliche Öffentlichkeitsgesetz wird die Publikation der Vernehmlassungsantworten im Gesamtzusammenhang regeln.